

Mietfaktoren Mietbedingungen

07.08.2002

Mietfaktoren

1 Tag	1 Tagesmiete
2 Tage	1,5 Tagesmiete
3 Tage	2 Tagesmiete
4 Tage	2,5 Tagesmiete
5 Tage	3 Tagesmiete
6-8 Tage	4 Tagesmiete
9-10 Tage	5 Tagesmiete
11-15 Tage	6 Tagesmiete
16-21 Tage	7 Tagesmiete
1 Monat	8 Tagesmiete
2 Monate	12 Tagesmiete
3 Monate	15 Tagesmiete
4 Monate	17 Tagesmiete
5 Monate	19 Tagesmiete
6 Monate	22 Tagesmiete

Allgemeine Mietbedingungen

1. Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von der Bosshard Audiovisionstechnik GmbH schriftlich bestätigt worden sind.
2. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Mieten und Nebenkosten sind rein netto innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Der minimale Rechnungsbetrag ist CHF 150.--. Aufträge unter diesem Limit sind bar zahlbar oder werden mit einem Umtriebszuschlag von CHF 15.-- berechnet.
3. Die Mietgeräte mit allen ihren Bestandteilen bleiben Eigentum der Bosshard Audiovisionstechnik GmbH. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Magazinausganges bis zum Zeitpunkt des Magazineinganges in Zürich und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Drittpersonen, Diebstahl etc.).
4. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt.
5. Schäden an den Geräten durch unsachgemässe Handhabung oder Bedienung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Mietscheines, dass er die Geräte geprüft hat und für einwandfrei erklärt. Nachträglich erklärte Mängel können von der Bosshard Audiovisionstechnik GmbH nicht anerkannt werden.
7. Jede Art von Aenderungen an den Geräten durch den Mieter ist untersagt, die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter belastet.

Mietfaktoren Mietbedingungen

07.08.2002

8. Die Bosshard Audiovisionstechnik GmbH behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Die Firmenlogos und Schriftzüge dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.
9. Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandesaufnahme und technischen Kontrolle der Geräte anlässlich deren Rückgabe, anerkennt der Mieter die von Bosshard Audiovisionstechnik GmbH erstellte Bestandesaufnahme.
10. Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte, SUISA-Gebühren und jede Art von Ausführungslizenzen besorgt sich der Mieter selbst auf eigene Rechnung. Die Bosshard Audiovisionstechnik GmbH weist jede Art von Haftung zurück im Zusammenhang mit Schäden und Störungen, welche
11. Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die fälligen Annullierungskosten:
 - bis 60 Tage vor Mietbeginn: 5%
 - bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%
 - bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%
 - bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75%
 - danach: 100%des vereinbarten Mietbetrages. Sind durch die Bosshard Audiovisionstechnik GmbH bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullationskosten übersteigen, so ist die Bosshard Audiovisionstechnik GmbH berechtigt den tatsächlichen Aufwand dem Mieter in Rechnung zu stellen.
12. Die Geräte samt Zubehör sind während der Mietdauer versichert, der Mieter trägt jedoch in einem Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 2'000.--. Der Geltungsbereich der Versicherung beschränkt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Verwendung der Geräte ausserhalb dieses Bereichs sind der Bosshard Audiovisionstechnik GmbH anzuzeigen, damit eine Zusatzversicherung zu Lasten des Mieters abgeschlossen werden kann. Der Mieter und deren Beauftragte sind gehalten, sich stets so zu verhalten, wie wenn die Geräte nicht versichert wären - insbesondere die dem Wert der Geräte (und ggf. dem Mietzweck) entsprechende Sorgfalt walten zu lassen, die Geräte unter Verschluss zu halten, zu bewachen oder bewachen zu lassen, Fahrzeuge, in denen Geräte untergebracht sind, stets verschlossen zu halten und wenn immer möglich in einer abgeschlossenen Garage unterzubringen, die Aufenthaltsdauer der Geräte im Freien auf in Minimum zu beschränken, etc. Die Versicherung haftet in keinem Fall von Vorsatz. Im Falle von grober Fahrlässigkeit wird der Mieter entsprechend am Schaden beteiligt.
13. Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, immer einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Transportschäden hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandesaufnahme zu veranlassen.
14. Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, den 8.Oktober 1999